**Feststellung gemäß § 5 UVPG**

**RWE Generation SE, Huyssenallee 2, 45128 Essen**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 24.10.2019**

31.14-40211/1-1.2; OL 19-135-01

Die Firma RWE Generation SE hat mit Schreiben vom 01.08.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß der §§ 10 und 16 des BImSchG zur wesentlichen Änderung des Gaskraftwerks Emsland in 49808 Lingen, Schüttorfer Str. 100 (Gemarkung Darme, Flur 5 / 6 / 7, Flurstücke 13/, 38/9, 55/1, 57/14) beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist ein Upgrade der beiden Gasturbinen des Blocks D durch Austausch der Heißgaspfadteile. Am Kessel selber finden keine Umbauten statt. Die Feuerungswärmeleistung erhöht sich durch das Upgrade vom 1.566 MW auf 1.702 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 UVPG i. V. m. Nr. 1.1.2 der Anlage 1 UVPG - Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich des jeweils zugehörigem Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 200 MW - durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Es handelt sich hier um die Änderung eines zulässigerweise im Außenbereich errichteten gewerblichen Betriebs. Durch das Vorhaben erfolgen keine nachhaltigen und schweren Eingriffe in das Landschaftsbild. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärmemissionen können ausgeschlossen werden. Über den Luftpfad erfolgen geringe Stoffeinträge in Boden, Wasser und Biotope. Die Werte liegen unterhalb des Abschneidekriterien für Stickstoff und Säure, sodass weder durch das Upgrade noch durch die Emissionen von Block D insgesamt nachweisbare Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen durch Lärm oder Geruch wurden mit dem Ergebnis untersucht; dass diese nicht erheblich sind. Weitere Auswirkungen, auch auf die sonstigen Schutzgüter, sind nicht ersichtlich.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.